



Brüssel, den 12. April 2016  
(OR. en)

7612/16

UD 71  
DELECT 60

#### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Nr. Komm.dok.: 7145/16 UD 60 DELECT 43

---

Betr.: BERICHTIGUNG der Delegierten Verordnung der Kommission vom 17.12.2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte Vorschriften des Zollkodex der Union, für den Fall, dass die entsprechenden elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission (C(2015) 9248 final)

- Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

---

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten delegierten Rechtsakt<sup>1</sup> gemäß dem Verfahren des Artikels 290 AEUV und gemäß der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union<sup>2</sup>, insbesondere gemäß Artikel 279 und Artikel 284 Absatz 2 dieser Verordnung, vorgelegt. Da die Kommission den delegierten Rechtsakt am 11. März 2016 übermittelt hat, hat der Rat bis zum 11. Mai 2016 Zeit, Einwände gegen ihn zu erheben.
2. Die Gruppe "Zollunion" wurde zu dem delegierten Rechtsakt konsultiert, und keine Delegation hat festgestellt, dass es für den Rat einen Grund gibt, Einwände gegen ihn zu erheben.

---

<sup>1</sup> 7145/16 UD 60 DELECT 43

<sup>2</sup> ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1.

3. Daher wird vorgeschlagen, dass der AStV dem Rat empfiehlt, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den obengenannten delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 284 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-